

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0dfb0b0e-5f89-3c36-9ee2-5339f4a58b02>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AÜG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	810-31

## § 14 AÜG - Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

(1) Leiharbeiter bleiben auch während der Zeit ihrer Arbeitsleistung bei einem Entleiher Angehörige des entsendenden Betriebs des Verleihers.

(2) <sup>1</sup>Leiharbeiter sind bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat im Entleiherunternehmen und bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im Entleiherbetrieb nicht wählbar. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, die Sprechstunden dieser Arbeitnehmervertretungen aufzusuchen und an den Betriebs- und Jugendversammlungen im Entleiherbetrieb teilzunehmen. <sup>3</sup>Die [§§ 81, 82 Abs. 1](#) und die [§§ 84 bis 86 des Betriebsverfassungsgesetzes](#) gelten im Entleiherbetrieb auch in Bezug auf die dort tätigen Leiharbeiter. <sup>4</sup>Soweit Bestimmungen des [Betriebsverfassungsgesetzes](#) mit Ausnahme des [§ 112a](#), des Europäische Betriebsräte-Gesetzes oder der auf Grund der jeweiligen Gesetze erlassenen Wahlordnungen eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern voraussetzen, sind Leiharbeiter auch im Entleiherbetrieb zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Soweit Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes, des Montan-Mitbestimmungsgesetzes, des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, des Drittelbeteiligungsgesetzes, des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung, des SE- und des SCE-Beteiligungsgesetzes oder der auf Grund der jeweiligen Gesetze erlassenen Wahlordnungen eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern voraussetzen, sind Leiharbeiter auch im Entleiherunternehmen zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Soweit die Anwendung der in Satz 5 genannten Gesetze eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern erfordert, sind Leiharbeiter im Entleiherunternehmen nur zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Vor der Übernahme eines Leiharbeiters zur Arbeitsleistung ist der Betriebsrat des Entleiherbetriebs nach [§ 99 des Betriebsverfassungsgesetzes](#) zu beteiligen. <sup>2</sup>Dabei hat der Entleiher dem Betriebsrat auch die schriftliche Erklärung des Verleihers nach [§ 12 Absatz 1 Satz 3](#) vorzulegen. <sup>3</sup>Er ist ferner verpflichtet, Mitteilungen des Verleihers nach [§ 12 Abs. 2](#) unverzüglich dem Betriebsrat bekannt zu geben.

(4) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 gelten für die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.

